



Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Campingplatz“

in Dornstetten und Dornstetten-Hallwangen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 29.09.2026



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Stadt Dornstetten
	i.V. Bernhard Haas (Bürgermeister)
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure
	Hohenzollernweg 1
	72186 Empfingen
	07485/9769-0
	info@gf-kom.de
Bearbeiter	www.gf-kommunal.de
	Katharina Zimmermann, M. Sc. Ökotox.

Empfingen, den 29.09.2026

Inhaltsübersicht

I Impressum

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.2.1	Bäume und Gebäude mit Beurteilung des Quartierpotenzials für Vögel und Fledermäuse.....	10
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	14
4.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	17
4.1	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	19
4.2	Vögel (<i>Aves</i>).....	22
4.2.1	Methodik.....	22
4.2.2	Ergebnisse.....	22
4.2.3	Diagnose des Status im Gebiet.....	25
4.2.4	Betroffenheit der Vogelarten.....	26
4.3	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	36
4.3.1	Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse.....	36
4.3.2	Diagnose zum Status im Gebiet.....	37
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	39
5.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	39
II	Literaturverzeichnis.....	40

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“. Hierbei ist die Umgestaltung eines Campingplatzes einschließlich des Abbruchs einer Holzhütte sowie die Errichtung kleiner Blockhütten, Bungalows oder Tiny-Häuser in Dornstetten im Landkreis Freudenstadt geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (rot gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren

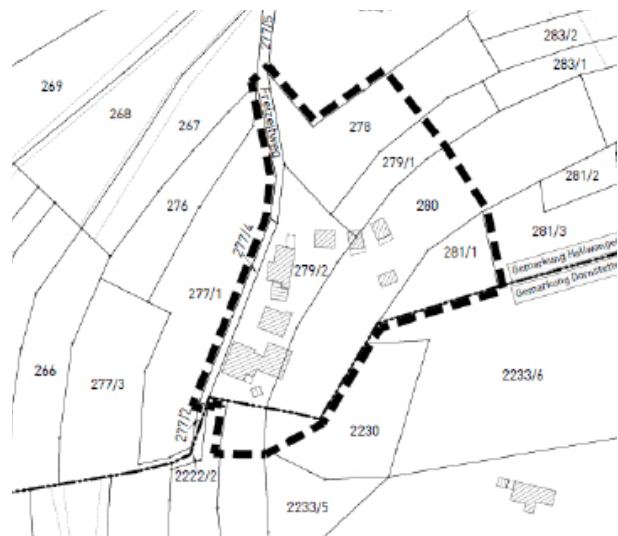


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Es erfolgt insgesamt eine Berücksichtigung der potenziell vorkommenden Anhang-II/IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs und des Wirkraums.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 19.03.2026 bis zum 20.05.2026.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**u**rch**m**ess**e**r) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	19.03.2026	Zimmermann	07:15 – 08:45 Uhr	3 °C, 30 % bewölkt, schwach windig	H, V
(2)	24.04.2026	Zimmermann	07:00 – 10:00 Uhr	4 °C, 40 % bewölkt, schwach windig	N, Q, V
(3)	20.05.2026	Moeller	07:30 – 08:15 Uhr	10 °C, bedeckt, schwach windig	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
H: Habitat-Potenzial-Ermittlung N: Nutzung Q: Quartierstrukturgüte V: Vögel					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt. Diesen Verbreitungskarten wurde das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Das Plangebiet befindet sich im UTM-Gitter im Bereich E421N281. In der folgenden Tabelle sind die auf den Verbreitungskarten der LUBW dokumentierten Vorkommen gelistet. Ausgenommen sind Fledermäuse und Vögel.

Tab. 2: Dokumentierte Vorkommen zu berücksichtigender Arten

Art (Anhang FFH-Richtlinie)	LUBW
	UTM10km E421N281
	X = innerhalb oder # = benachbart
<i>Orthotrichum rogeri</i> - Rogers Goldhaarmoos (II)	#
<i>Cypripedium calceolus</i> - Frauenschuh (II & IV)	#
<i>Coronella austriaca</i> - Schlingnatter (IV)	X
<i>Lacerta agilis</i> - Zauneidechse (IV)	X
<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke (II & IV)	#
<i>Bufo calamita</i> - Kreuzkröte (IV)	X
<i>Vertigo angustior</i> - Schmale Windelschnecke (III)	#
<i>Castor fiber</i> - Biber (II & IV)	X
<i>Muscardinus avellanarius</i> - Haselmaus (IV)	#

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordöstlich der Siedlungslage von Dornstetten im Landkreis Freudenstadt. Im Norden liegt der Ortsteil Hallwangen. Das Gebiet liegt auf dem Campingplatz „Höhencamping Königskanzel“ und wird zu allen Seiten von mit Mobilheimen bestandenen Grünflächen und Schotter-/ Asphaltwegen umgeben. Im Norden geht das Gebiet in den „Freizeitweg“ über. Der Campingplatz ist fast vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Osten grenzen Waldflächen an. Das Gebiet liegt auf ca. 715 m über NN auf einer Anhöhe.



Abb. 3: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des Campingplatzes „Höhencamping Königskanzel“ und umfasst asphaltierte und geschotterte Flächen, die als Parkplatz und Wege auf dem Gelände genutzt werden, sowie Gebäude und mit Gehölzen bestandene Grünflächen. Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich neben einem Schwimmbad zur Anlage gehörende Gebäude.



Abb. 4: Sicht auf einen überplanten Wohnmobilstellplatz mit Bestandsgebäuden im Hintergrund, Blick aus südöstlicher Richtung

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs weist kaum Höhendifferenzen auf, lediglich die drei bestehenden Holzhütten liegen auf einem Plateau, das ringsum zu den angrenzenden Wegen hin leicht bis mäßig abfällt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gebäude unterschiedlicher Bauart, die zum Campingplatz gehören. Das Gelände ist von überwiegend geschotterten, anteilig auch von asphaltierten Wegen durchzogen.

Die im Plangebiet befindlichen Bäume sind freistehend oder zu Baumgruppen angeordnet und setzen sich aus Weißtanne (*Albies alba*), Gemeiner Fichte (*Picea abies*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gemeiner Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Kirsche, Apfel (*Malus* sp.), Hängebirke (*Betula pendula*) und Salweide (*Salix caprea*) zusammen.

Zur Abgrenzung zwischen den Camping-Grundstücken waren Strauchreihen aus Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Salweide, Wolligem Schneeball (*Vibum lantana*), Gewöhnlicher Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*), Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Spierstrauch (*Spiraea* sp.), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) sowie Hecken aus Thuja und Gewöhnlicher Eibe (*Taxus baccata*) angelegt.



Abb. 5: Eindrücke des Campingplatzes im Geltungsbereich

Die Grünflächen im Plangebiet unterliegen häufiger Mahd und sind durch regelmäßiges Betreten und Befahren geprägt. Sie werden von Gräsern, Weißklee (*Trifolium repens*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*) dominiert. Zudem kommen Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Rud.*) gehäuft vor. Zudem traten stellenweise Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Frauenmantel (*Alchemilla* sp.) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) auf.



Abb. 6: Auswahl an Grünflächen im Plangebiet

Im Bereich der Sträucher am nördlichen Rand des Geltungsbereichs wuchsen neben den Arten der Grünflächen zusätzlich Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Traubenhyazinthe (*Muscari* sp.) und Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.).

Im derzeit als Freizeitfläche (großes Schachbrett, Sportgeräte, Holztruhen) genutzten Bereich, der nach Westen hin in eine Schotterfläche übergeht, traten im Übergangsbereich zwischen Grünfläche und Schotter zusätzlich zu den genannten Arten Gewöhnlicher Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Zottiges Fingerkraut (*Potentilla crantzii*) auf.



Abb. 7: Blick auf die Freizeitfläche aus westlicher Richtung

Im Böschungsbereich angrenzend zur vom Abbruch betroffenen Holzhütte gedeihen im Unterwuchs der Sträucher neben Scharfem Hahnenfuß, Giersch, Wiesen-Löwenzahn, Zaunwicke, Weichem Storchschnabel, Kriechendem Günsel, Gänseblümchen und Gewöhnlicher Schafgarbe auch Moose und Gräser sowie Stängellose Schlüsselblume (*Primula vulgaris*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*).



Abb. 8: Entfallende Holzhütte mit angrenzender Böschung, Blick aus nordwestlicher Richtung

2.2.1 Bäume und Gebäude mit Beurteilung des Quartierpotenzials für Vögel und Fledermäuse

Bei der Erfassung von Fledermäusen und Vögeln wird der Untersuchungsbereich durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate definiert, die als Jagdgebiete, essentielle Leitstrukturen oder Quartiere dienen könnten und als solche möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für eine Einstufung der Wertigkeit der Strukturen für Fledermäuse werden folgende Kriterien angewandt:

Tab. 3: Quartierstrukturgüte - Einstufung der Wertigkeit für Fledermäuse

	Geringe Wertigkeit	Mittlere Wertigkeit	Hohe Wertigkeit
Volumen	schmale, nicht tiefe Spalten oder Höhlen in geringer Höhe	geringvolumige Höhlen/ Spalten	tiefe, großvolumige Höhle, tief verlaufende Spalten
Witterungsschutz	kaum oder nicht vorhanden, exponiert	eingeschränkt, Öffnung z.B. nach oben geöffnet	hoch
Zugang	große Öffnung	größere Öffnung	kleine Öffnung
Schutz vor Prädatoren	gering	mittel	hoch
Anzahl möglicherweise zu behausender Individuen	nur temporär für Einzeltiere geeignet, Übertagungsplatz im Sommer	Raum für nur wenige Tiere	Platz für mehrere Tiere, bei entsprechender Größe und Ausbildung möglicherweise für einen Wochenstubenverband
Beispiel	geringvolumige Spalten am Stammfuß	nach oben offene Astlöcher	Spechthöhlen, Ausfaulungen, tiefe Stammhöhlen, Nistkästen
Veranschlagter Ausgleich	-	1:1	1: 2-3 (je nach Größe) ggf. Wochenstubenkästen

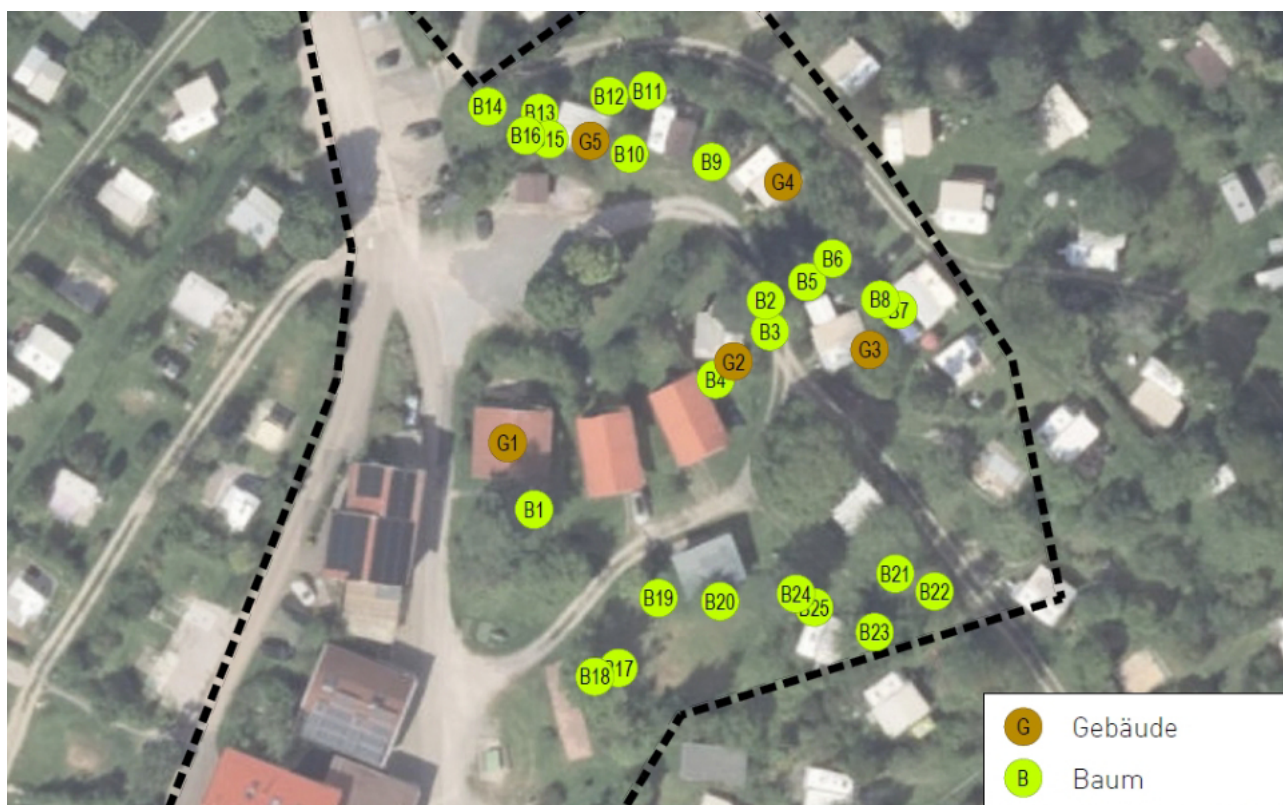


Abb. 9: Darstellung der Bäume im Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) sowie der vom Eingriff potenziell betroffenen Gebäude

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten und Gebäude mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen für Fledermäuse. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Objekts auf dem Luftbild (Abb. 9)

Fortlaufende Nummer	Flurstück	Objektart	Fassadenbereich	Umfang (cm), falls es sich um einen Baum handelt	Besondere Merkmale und Quartierpotenzial (QP)
B1	279/2	Apfel	-	110	Zwiesel in ca. 3 m Höhe → geringes Potenzial
B2	280	Waldkiefer	-	140	Kein QP
B3	280	Salweide	-	mehrstämmig, jeweils 10-20	Kein QP
B4	280	Rotbuche	-	dünnstämmig	Kein QP
B5	280	Tanne	-	95	kein QP für Fledermäuse
B6	280	Tanne	-	95	Kein QP
B7	280	Tanne	-	80	Kein QP
B8	280	Tanne	-	80	Kein QP
B9	279/1	Apfel	-	95	Kein QP
B10	278	Apfel	-	110	Kein QP
B11	278	Kirsche	-	95	Kein QP

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten und Gebäude mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen für Fledermäuse. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Objekts auf dem Luftbild (Abb. 9)

Fortlaufen de Nummer	Flurstück	Objektart	Fassadenbereich	Umfang (cm), falls es sich um einen Baum handelt	Besondere Merkmale und Quartierpotenzial (QP)
B12	278	Hainbuche	-	mehrstämmig, jeweils 30	Kein QP
B13	278	Apfel	-	125	Kein QP
B14	278	Birke	-	mehrstämmig, jeweils 50	Kein QP
B15	278	Rotbuche	-	dünnstämmig	Kein QP
B16	278	Fichte	-	65	Kein QP
B17	280	Birke	-	dünnstämmig	Kein QP
B18	280	Bergahorn	-	mehrstämmig, jeweils 30-80	Kein QP
B19	280	Apfel	-	125	Stammspalten mit geringer Tiefe, Höhleninitialen vorhanden → geringes QP
B20	280	Apfel	-	65	Kein QP
B21	281/1	Tanne	-	dünnstämmig	Kein QP
B22	281/1	Flieder	-	mehrstämmig, jeweils 15	Kein QP
B23	281/1	Apfel	-	110	leicht abgeplatzte Rinde, Spalten an Stammfuß mit geringer Tiefe → geringes QP Nistkasten → hohes QP
B24	281/1	Kiefer	-	125	Kein QP
B25	281/1	Apfel	-	50	Kein QP
G1	279/2	Hütte	-	-	Kein QP
G2	280	Hütte in Holzfass- Optik	-	-	Kein QP
G3	280	Mobilheim	-	-	Kein QP
G4	279/1	Mobilheim	-	-	Kein QP
G5	278	Mobilheim	-	-	Kein QP

Im Plangebiet konnten insgesamt drei Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt werden. An einem der Bäume befindet sich ein Nistkasten für Höhlenbrüter, weitere relevante Strukturen für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter bestehen nicht. Die festgestellten Strukturen eignen sich weder als Wochenstube noch als Winterquartier für Fledermäuse, eine Nutzung als Tag- oder Einzelhangplatz ist nicht auszuschließen. Totholz in größerem Umfang war nicht zu finden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Eingriff in diese Gehölze geplant. Sollten diese dennoch überplant werden, sind die Fällarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist (Vermeidungsmaßnahme **V1**). Zudem ist bei Entfall des Baumes mit Nistkasten, der Nistkasten vor Rodung im Winterhalbjahr umzuhängen (**V2**).



Abb. 10: Bäume mit relevanten Strukturen (links: B1, Mitte: B19 und rechts: B23)

Die abzureißende Holzhütte wies keine für Fledermäuse als Wochenstube oder Winterquartier nutzbaren Höhlen- oder Spaltenstrukturen auf. Eine Vogelbrut an diesem Gebäude konnte nicht festgestellt werden. Da eine Eignung für Gebäudebrüter jedoch besteht und auch eine Nutzung von kleinen Spalten im Dachbereich der Hütte als Tag- oder Einzelhangplatz nicht ausgeschlossen werden kann, sind Abbrucharbeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen, also zwischen Anfang November und Ende Februar, da nur so eine Schädigung von Vögeln ausgeschlossen werden kann (**V1**). Die runde Holzhütte sowie die Mobilheime wiesen keine für Brutvögel oder Fledermäuse relevanten Strukturen auf.



Abb. 11: Holzhütten und Mobilheim

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Tab. 5: Schutzgebiete und Biotopverbund innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereiches

	Geltungsbereich angrenzend	Geltungsbereich innerhalb	Schutzgebiet Eingriff
FFH-Gebiet			
FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten			
SPA-Gebiet			
Nationalpark			
Naturpark			X
Naturschutzgebiet			
Biotop			
Naturdenkmal			
Landschaftsschutzgebiet			
Waldschutzgebiet			
Geschützter Streuobstbestand			
Biotopverbund			X

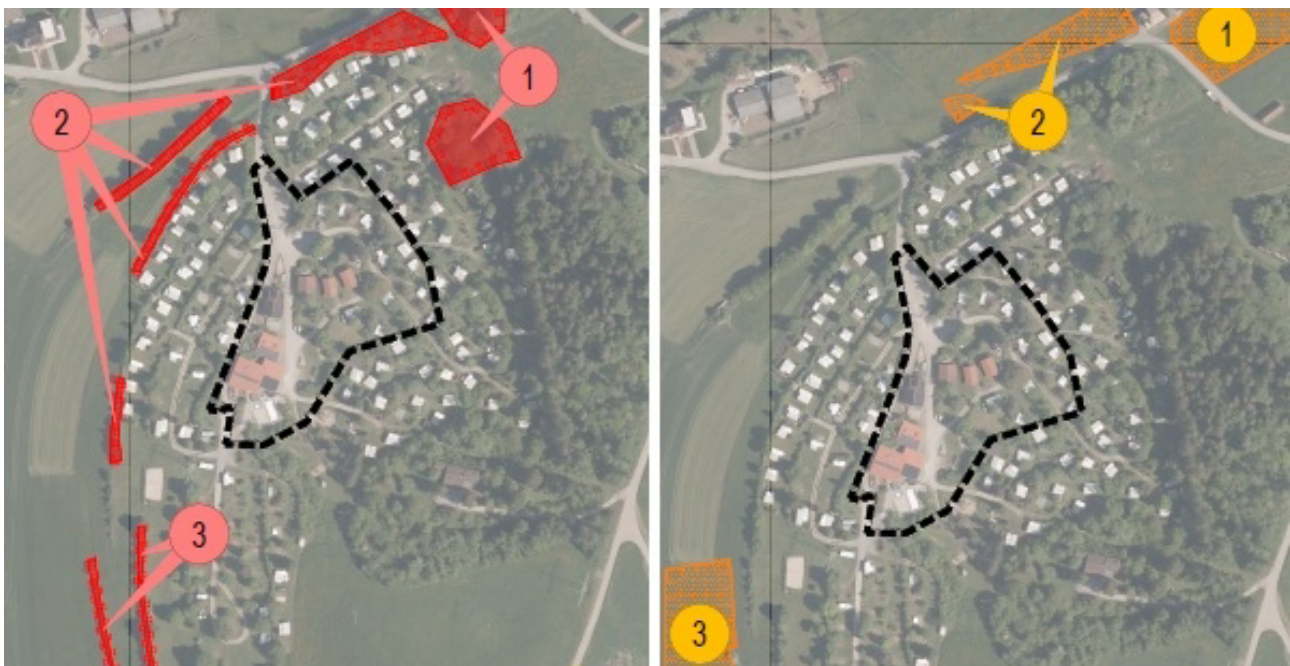


Abb. 12: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete (links) und FFH-Mähwiesen (rechts) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 6: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1) - links	1-7517-237-9091	Offenlandbiotop: Feldgehölze am Campingplatz Höhenkanzel NO Dornstetten	30 m W
(2) - links	1-7517-237-9090	Offenlandbiotop: Feldhecken am Campingplatz Höhenkanzel NO Dornstetten	20 m N
(3) - links	1-7517-237-1234	Offenlandbiotop: 2 Feldhecken N Dornstetten, „Schindanger“	80 m SW
(1) - rechts	65000-237-46145670	FFH-Mähwiese: Glatthaferwiese südlich von Hallwangen 2	145 m NO
(2) - rechts	65000-237-46145668	FFH-Mähwiese: Glatthaferwiese südlich von Hallwangen 1	80 m N
(3) - rechts	65000-237-46146490	FFH-Mähwiese: Glatthaferwiese an der Höhenkanzel N Dornstetten	85 m SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Rand des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks ‚Schwarzwald Mitte/Nord‘. Weitere Schutzgebiete (Biotope) befinden sich am Randbereich des Campingplatzes und sind vom Eingriff nicht betroffen.

Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

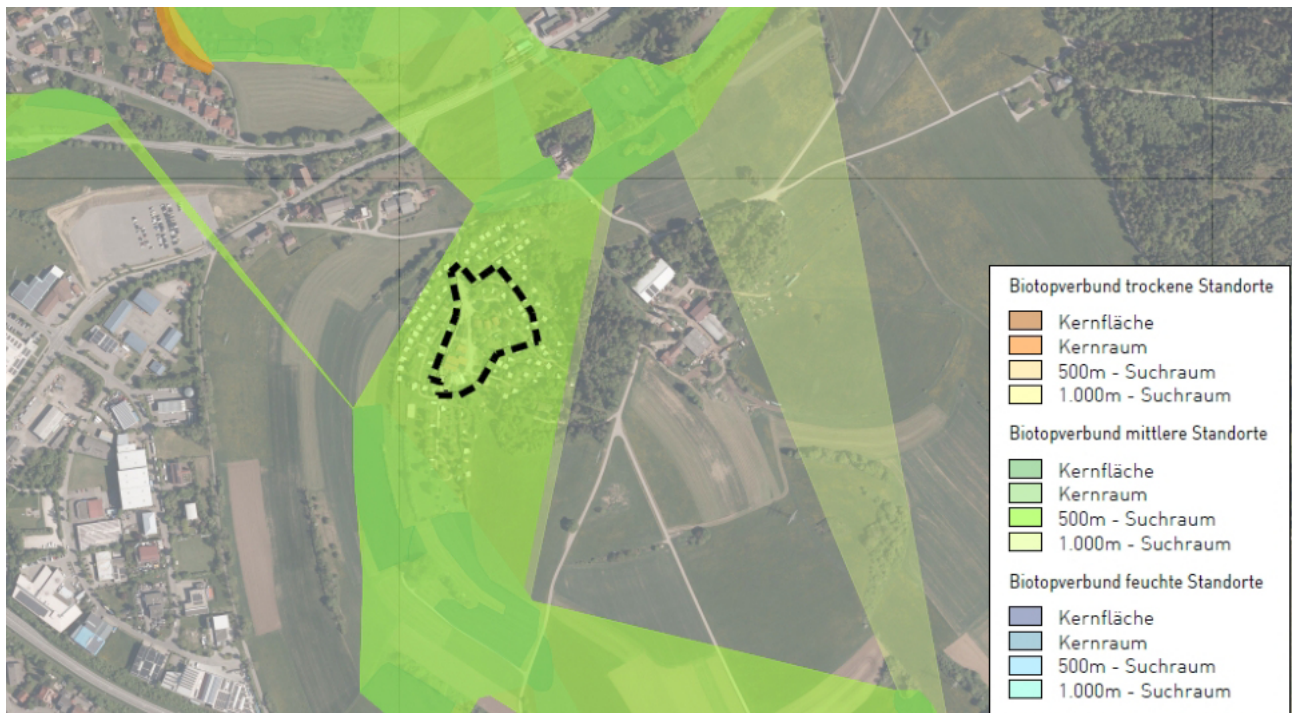


Abb. 13: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich auf Flächen des 500 m-Suchraums des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Der Suchraum verbindet nördlich und südlich des Campingplatzes gelegene Mähwiesenflächen miteinander.

Ein Eingriff in einen Suchraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt.

Da die Eingriffe in die Gehölze gering gehalten werden sowie an den Geltungsbereich grenzende Gehölzbestände innerhalb des Suchraums vom Vorhaben nicht betroffen sind, ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 7: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Moose, Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Moosen, Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum angrenzend zum Verbreitungsgebiet von Rogers Goldhaarmoos (<i>Orthotrichum rogeri</i>), jedoch besiedelt die Art niederschlagsreiche und relativ luftfeuchte Gebiete, wodurch ein Vorhandensein der Art im Gebiet unwahrscheinlich ist. Zudem konnte bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine Besiedlung von potenziell vom Eingriff betroffenen Gehölzen festgestellt werden. Ebenso befindet sich das Plangebiet am Rand des Verbreitungsgebietes des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

Tab. 7: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an Früchte tragenden Gehölzen vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Lediglich in den Randbereichen des Campingplatzes befinden sich im Verbund gelegene Heckenstrukturen, die der Haselmaus als Lebensraum dienen könnten. Da dort kein Eingriff erfolgt und nach Umsetzung des Planvorhabens nicht von einer zunehmenden Störung auszugehen ist, wird eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Biber, Luchs, Wildkatze) ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen auszuschließen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Die Gebäude im Geltungsbereich, in die ein Eingriff vorgesehen ist, wurden auf Quartierpotenzial begutachtet. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Die Bäume und Sträucher im Plangebiet können störungstoleranten Vogelarten als Brutplatz dienen. Zudem könnten die bestehenden Gebäude von Gebäudebrütern zur Nestanlage genutzt werden. Da aufgrund der Vorbelastung des Gebietes lediglich störungstolerante Vogelarten erwartet wurden und der Eingriff in Gehölze auf ein Minimum reduziert wird, wurde eine verkürzte Kartierung mit drei Begehungen durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	teilweise geeignet – Da die vorhandene Habitatausstattung – insbesondere an den Randbereichen des Plangebietes – grundsätzlich geeignete Strukturen für Reptilien bietet, kann ein Vorkommen im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 4.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen kein relevantes Potenzial als Lebensraum für Amphibien auf. Insbesondere fehlen geeignete Fortpflanzungsgewässer sowie nahe zu Gewässern gelegene feuchte oder strukturreiche Landlebensräume, die von Amphibien genutzt werden können. Die vorhandenen Nutzungs- und Strukturbedingungen unterliegen zudem regelmäßigen Störungen und sind somit für eine dauerhafte Nutzung durch Amphibien ungeeignet. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet – Laut Verbreitungskarten der LUBW sind Vorkommen der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) im Nachbarquadranten bekannt. Die Art bewohnt dauerfeuchte Standorte, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen dieser Art kann somit ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein weiterer Arten aus der Gruppe der Wirbellosen kann aufgrund der Entfernung zum Verbreitungsgebiet sowie fehlender Habitatelemente ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des 10km-UTM-Gitters E421N281 stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 8 dargestellt, liegen der LUBW für den Bereich jüngere Nachweise (x) von neun Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit „#“ dargestellt.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (UTM Gitter – UTM-EEA 10 km E421N281) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2,3} bzw. Nachweis (X=innerhalb, #=benachbart)	Rote Liste B-W ¹	FFH- Anhang	1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	#	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	#	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	#	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	X	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	X	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	#	2	IV	+	?	-	-	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	#	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	X	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	X	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	#	i	IV	+	?	?	?	?
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.									
2) NQ: Nachbarquadrant zum UTM-EEA 10km E421N281									
1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet									
i: gefährdete wandernde Tierart R: Art lokaler Restriktion									
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie									
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.									
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden									

- gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
- BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (UTM Gitter – UTM-EEA 10 km E421N281) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Quartiere

Das Plangebiet umfasst die Hauptgebäude des Campingplatzes (u. a. Rezeption, Restaurant) sowie Holzhütten und Mobilheime. An den Hauptgebäuden sind keine baulichen Änderungen geplant. Eingriffe erfolgen in vorhandene Holzhütten sowie in Mobilheimen. An keinem dieser Gebäude besteht aufgrund des Fehlens relevanter Spalten- und Höhlenstrukturen Quartierpotenzial für Fledermäuse. Ebenso weisen die im Gebiet befindlichen Bäume keine Höhlen- und Spaltenstrukturen auf, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden könnten. Kleine, vom Boden aus nicht einsehbaren Spaltenstrukturen, die als Einzel- oder Taghangplatz von Fledermäusen genutzt werden könnten, sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind Gebäudeabrisse und Fällarbeiten grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist (V1). Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Bäume sollen – soweit möglich – erhalten bleiben. Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Gebäudestrukturen und Gehölze befindet sich in Kapitel 2.2.1.

Jagdhabitat

Das Gebiet ist von Grünflächen durchzogen, die mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind. Aufgrund der Habitatausstattung, ist eine Nutzung durch Fledermausarten als Jagdhabitat nicht auszuschließen. Im Eingriffsbereich bestehen jedoch Beleuchtungsanlagen, weshalb eine Nutzung des Gebietes durch lichtsensible Arten unwahrscheinlich ist. Da es sich bei dem Bauvorhaben überwiegend um Eingriffe in bereits bestehende Gebäude sowie Mobilheimen handelt und weitere Eingriffe lediglich kleinflächig im Bereich der Grünflächen vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung des potenziellen Jagdhabitates zu erwarten.

Leitlinienfunktion

Auf dem Campingplatz befinden sich Heckenstrukturen und Baumreihen, die von Fledermäusen als Leitlinie fungieren können. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs in Gehölzstrukturen bleibt die Funktion als potenzielle Leitlinie bestehen, wenngleich auch eine häufige Nutzung aufgrund der Beleuchtung als unwahrscheinlich erachtet wird.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also vom 01. November bis zum 28. Februar. Es kommen innerhalb des Eingriffsbereichs keine Strukturen vor, welche als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung oben genannter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

4.2.1 Methodik

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna sowohl die Lautäußerungen der Vögel, als auch Sichtbeobachtungen herangezogen. Dies erfolgte durch drei Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 1,2,3).

4.2.2 Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in dessen Wirkraum/ Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵	RL BW ⁶	§	Trend
(1)	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	Bv	*	§	+1
(2)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NG	*	§	-1
(3)	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
(4)	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BvU	*	§	-1
(5)	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BvU	*	§	+1
(6)	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BvU	V	§	-1
(7)	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	zw	BmU	*	§	0
(8)	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BvU	V	§	-1
(9)	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	NGU	*	§	0
(10)	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	entfernt	*	§§	+1
(11)	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	Bv	*	§	0
(12)	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	Bv	V	§	-1
(13)	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	BvU	*	§	0
(14)	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	zw	BmU, NG	V	§	-1
(15)	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	h	BvU	*	§	0
(16)	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BvU	*	§	0
(17)	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	Bv	*	§	+1
(18)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BvU	*	§	0
(19)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BvU	*	§	+2
(20)	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	Bv	*	§	0
(21)	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	Ü	*	§§	+1

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in dessen Wirkraum/ Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
[22]	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BvU	*	§	-1
[23]	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	Bm	*	§	0
[24]	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	NG	*	§	0
[25]	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	Bv	*	§	-1
[26]	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	Ü	V	§§	0
[27]	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
b : Bodenbrüter g : Gebäudebrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter h : Höhlenbrüter zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter								
Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich				BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich								
Ü = Überflug				NG = Nahrungsgast, NGU = Nahrungsgast der Umgebung				
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet				V = Arten der Vorwarnliste				
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt				§§ = streng geschützt				
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)								
0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %				-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %				
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %				+2 = Bestandszunahme größer als 50 %				



Europäische Brutvogelarten

● Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste

		RL BW	RL D
Fe	Feldsperling	V	V
G	Goldammer	V	V
H	Haussperling	V	*

○ Bundes- und/oder landesweit ungefährdete Arten

A	Amsel	*	*
Bm	Blaumeise	*	*
B	Buchfink	*	*
E	Elster	*	*
H	Hausrotschwanz	*	*
He	Heckenbraunelle	*	*
Kl	Kleiber	*	*
K	Elster	*	*
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*
Rk	Rabenkrähe	*	*
Rt	Ringeltaube	*	*
R	Rotkehlchen	*	*
Sd	Singdrossel	*	*
Sti	Stieglitz	*	*
Zi	Zilpzalp	*	*

Abb. 14: Darstellung der Revierzentren angetroffener Vogelarten im und in der Umgebung zum Plangebiet (schwarz gestrichelt). RL BW: Stand 2019; RL D: Stand 2020.

4.2.3 Diagnose des Status im Gebiet

Generell sind alle Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt. Unter den 27 angetroffenen Vogelarten befinden sich vier Arten mit einer hervorgehobenen artenschutzfachlichen Relevanz, also Arten, denen ein Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, eine Seltenheit, oder enge Habitatbindung zuerkannt wird. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres meist negativen Bestandstrends auch eine besondere Berücksichtigung zuteil.

Bedeutung des Plangebietes und dessen Wirkraum für die Avifauna

Die generelle Bedeutung eines Gebietes für die Avifauna wird primär durch das Vorkommen einer hohen Arten- und Individuenzahl - insbesondere von Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz - gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die innerhalb und im Wirkraum vorkommenden Arten von entscheidender Bedeutung. In der Einschätzung wird die Bedeutung als Bruthabitat sowie als Nahrungsraum differenziert betrachtet.

Bruthabitat

Mit einem lockeren Baumbestand aus Nadel- und Laubgehölzen sowie als Abtrennung zwischen den Campingflächen fungierenden Baum- und Heckenreihen bietet das Plangebiet geeignete Brutstätten für störungstolerante Zweigbrüter/Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter, insbesondere für Arten des Siedlungsraums ist das Gebiet attraktiv. Ebenso ist eine Eignung des Gebietes für kleine Höhlenbrüter an den älteren Fichten nicht auszuschließen, da diese möglicherweise vom Boden aus nicht einsehbare Höhlenstrukturen besitzen.

An Brutvögeln mit artenschutzfachlich relevanter Bedeutung wurde mit Brutverdacht innerhalb des Plangebietes der Haussperling angetroffen. Die Klappergrasmücke wurde lediglich bei einer Begehung innerhalb des Plangebietes auf Nahrungssuche angetroffen. Mit Reviergesang konnte sie einmalig (24.04.2026) im nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzzugs vernommen werden, weshalb ihr eine Brutmöglichkeit in der Umgebung zugeschrieben wurde. Der Grünspecht wurde bei der Begehung am 19.03.2026 sowie am 24.04.2026 rufend aus entfernt liegenden Baumbeständen westlich des Plangebietes registriert.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich in dessen Umgebung Revierzentren des Feldsperlings und der Goldammer in nahe gelegenen Heckenstrukturen. Im Überflug konnten Rotmilan und Turmfalke beobachtet werden.

Unter den Brutvögel von artenschutzfachlich nachrangiger Relevanz wurden Amsel, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Stieglitz innerhalb des Plangebietes festgestellt, weitere Arten als Brutvögel der Umgebung.

Nahrungsraum

Für die registrierten Vogelarten bieten die Baumbestände und Heckenstrukturen ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Die bestehenden Grünflächen unterliegen einem häufigen Mahdregime und gehen stellenweise in Schotterflächen über, wodurch die Attraktivität als Nahrungshabitat gemindert wird. Neben den Brutvogelarten des Plangebietes selbst waren einige Nahrungsgäste innerhalb der Flächen sowie den direkt angrenzenden Bereichen anzutreffen.

Darunter auch Arten von artenschutzfachlich höherer Bedeutung wie Haus- und Feldsperlinge, Klappergrasmücke und Star. Zur Nahrungssuche geeignete Flächen und Gehölze bleiben im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens zum Großteil bestehen, sodass eine Beeinträchtigung des Nahrungsraumes nicht zu erwarten ist. Zudem liegen angrenzend hochwertige Nahrungsflächen, die weiterhin der lokalen Avifauna zur Verfügung stehen.

4.2.4 Betroffenheit der Vogelarten

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung und Arten der Vorwarnliste, welche im Wirkraum mit dem Status Bv, BvU, Bm, BmU vorkommen, wird eine detailliertere und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände diskutiert. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der Vielzahl der registrierten geschützten Arten werden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Nistgilden zusammengefasst.

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Zweigbrüter'				
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Zweigbrüter'				
☐ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU ☒ Europäische Vogelart				
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	Brutmöglichkeit in der Umgebung, Nahrungsgast
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten				
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<u>Klappergrasmücke</u> Die Klappergrasmücke bewohnt offenes und halboffenes Gelände, auf welchem Feldgehölze, Gruppen von Sträuchern oder Knicks vorhanden sind. Außerdem kommen Böschungen, Dämme, Trockenhänge, stillgelegte Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen und Wacholderheiden als Lebensraum in Frage. Die Art ist auch in Siedlungen relativ häufig und ist dort in Parks, Kleingärten, Grünanlagen und auch in Zonen mit Wohnblocks zu finden. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und baut ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen. <u>Weitere innerhalb des Untersuchungsgebietes registrierte Zweigbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind:</u> Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz				
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Geltungsbereich konnte die Klappergrasmücke einmalig als Nahrungsgast in einer Hecke am östlichen Rand beobachtet werden. Am 24.04.2026 konnte die Art mit Reviergesang in einem nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand vernommen werden. Bei der folgenden Begehung im Mai konnte die Art nicht mehr festgestellt werden. Eine Brut in der Umgebung des Plangebietes kann aufgrund geeigneter Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb der Art eine Brutmöglichkeit in der Umgebung zugeschrieben wurde. Da das mögliche Brutrevier außerhalb des Plangebietes liegt und es durch Umsetzung des Planvorhabens zu keiner deutlich erhöhten Störkulisse kommt, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungsraum ist weiterhin möglich.				
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population • Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich • Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt				
3.4 Kartografische Darstellung • Siehe Abb. 14				
4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang • Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann nur unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodungszeitraum) ausgeschlossen werden.				

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens kommt es möglicherweise zur Überplanung von Brutstätten von Zweigbrütern, die somit verloren gehen. Für die angetroffenen Arten dieser Gilde bestehen angrenzend weitere Brutmöglichkeiten, sodass eine kleinflächige Rodung von Gehölzen zu keiner Beeinträchtigung der lokal ansässigen Zweigbrüter führt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die nachfolgende Maßnahme zu beachten.

☒ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- **V1:** Durchführung von Baum- und Gehölzrodungen zur Baufeldberäumung nur innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- nein

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Eine temporäre Meidung des Nahbereiches während der Baumaßnahmen ist daher anzunehmen.
- Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Gesamt-Erhaltungszustandes über den kleinräumigen Verlust von Brut- und Nahrungslebensraum hinaus, ist nach Gewöhnung der Vogelarten an den umgestalteten Campingplatz nicht zu erwarten. Die angetroffenen Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen und sind in Siedlungsnähe regelmäßig anzutreffen.

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- nein

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☐ nein

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Bodenbrüter'				
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Bodenbrüter'				
☐ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU ☒ Europäische Vogelart				
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Brut in der Umgebung
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten				
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<u>Goldammer</u> Die Goldammer ist ein Bewohner von frühen Waldsukzessionen, sowie von offenen und halboffenen Landschaften mit reich strukturierten Saumbiotopen. Dies können Komplexe aus Acker- und Grünland, Heiden, Ränder von Hochmooren, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen sowie Ränder von Ortschaften sein. Häufig ist diese Ammerart in Agrarlandschaften mit Feldhecken und Feldgehölzen sowie Alleen zu finden. Auch werden Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben sowie Brachflächen von fortgeschrittener Gehölzsukzession besiedelt. Für die Goldammer entscheidende Habitatbausteine sind einzelne Gehölze als Singwarte sowie Grenzbereiche zwischen krautiger Vegetation und Gehölzen. Die Goldammer ist ein Boden- und Freibrüter, der sein Nest unter grasiger oder krautiger Vegetation versteckt. Gelegentlich wird das Nest auch in kleinen Büschen in einer Höhe von unter einem Meter erbaut. Weitere innerhalb des Untersuchungsgebietes registrierte Bodenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind: Rotkehlchen, Zilpzalp				
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Westlich des Plangebietes konnte ein Revier der Goldammer verortet werden. Dieses liegt in einer Gebüschreihe auf dem Gelände des Campingplatzes. Aufgrund der Lage des Nistplatzes auf dem Campingplatz nahe zu bereits regelmäßig genutzten Gebäuden ist eine Beeinträchtigung/ Verdrängung nicht zu erwarten.				
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
• Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich • Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt				
3.4 Kartografische Darstellung				
• Siehe Abb. 14				
4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang				
• Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann nur unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodungszeitraum) ausgeschlossen werden.				
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
• Durch die Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens kommt es möglicherweise zur Überplanung von Brutstätten von Bodenbrütern, die somit verloren gehen. Für die angetroffenen Arten dieser Gilde bestehen				

angrenzend weitere Brutmöglichkeiten, sodass eine kleinflächige Rodung von Gehölzen zu keiner Beeinträchtigung der lokal ansässigen Bodenbrüter führt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die nachfolgende Maßnahme zu beachten.

- ☒ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
- **V1:** Durchführung von Baum- und Gehölzrodungen zur Baufeldberäumung nur innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

- ☐ CEF-Maßnahme erforderlich
- nein

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Eine temporäre Meidung des Nahbereiches während der Baumaßnahmen ist daher anzunehmen.
- Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Gesamt-Erhaltungszustandes über den kleinräumigen Verlust von Brut- und Nahrungslebensraum hinaus, ist nach Gewöhnung der Vogelarten an den umgestalteten Campingplatz nicht zu erwarten. Die angetroffenen Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen und sind in Siedlungsnähe regelmäßig anzutreffen.

- ☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
- nein

- ☐ CEF-Maßnahme erforderlich
- nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☐ nein

1. Art beziehungsweise Gilde: „Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter“

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter'

- ☐ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU
☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel der Umgebung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	entfernt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	Nahrungsgast

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Feldsperling

Der Feldsperling ist ein Bewohner von lichten Wäldern und Waldrändern, insbesondere von Auwäldern. Bevorzugt werden Bereiche mit einem gewissen Anteil an Eichen. Außerdem ist diese Vogelart in halboffenen, gehölzreichen Landschaften zu finden. Die Art kommt auch im Bereich menschlicher Siedlungen vor; dort werden auch in Städten Bereiche mit reichlich Gehölzen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Hausgärten besiedelt. In dörflichen Bereichen ist diese Sperlingsart in Bauerngärten, Obstwiesen und Hofgehölzen zu finden. Von großer Bedeutung für den Feldsperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung in Form von Insekten für die Jungenaufzucht sowie Samen und Körner. Ebenso wichtig ist die Verfügbarkeit von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen. Die Art ist vornehmlich ein Höhlenbrüter und nistet in Mitteleuropa meist in Baumhöhlen (oft in Spechthöhlen, im Siedlungsbereich werden auch in Nistkästen angenommen), gelegentlich auch in Gebäuden sowie an Sonderstandorten wie Uferschwalbenröhren, Großvogelnestern oder Betonmasten. Selten nistet der Feldsperling auch als Freibrüter in Gehölzen.

Grünspecht

Der Grünspecht bewohnt Randbereiche von Laub- und Mischwäldern mit mittelalten bis alten Gehölzstrukturen. Diese Spechtart ist auch in Parkanlagen, Friedhöfen, Feldgehölzen und auf Streuobstwiesen anzutreffen. Zur Nahrungssuche - bevorzugt werden Ameisen - aber auch andere Insekten, Regenwürmer oder Früchte sucht er Grünlandflächen, Brachen, Gleisanlagen und anderweitige Ruderalflächen auf. Als Nisthöhlen dienen ihm meist verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechtarten. Eigene Höhlen werden meist in weichen Holzarten oder an Fäulnisherden angelegt. Ist das Holz zu hart wird der Höhlenbau abgebrochen und auf ein weiteres Ausfallen der Höhlenstruktur gewartet.

Star

Der Star bewohnt eine Vielzahl von Habitaten. Diese Vogelart ist in Auwäldern, lockeren Weidenbeständen, Randlagen von Wäldern und Forstgebieten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen zu finden. Gelegentlich wird auch das Innere von Wäldern besiedelt, insbesondere wenn dort ein gutes Angebot an Höhlenbäumen vorhanden ist. Die Art ist auch ein Kulturfolger und kommt in einer Vielzahl an städtischen Lebensräumen vor: in Parks, in Gartenstädten, in Neubaugebieten und auch in baumarmen Stadtzentren. Zur Nahrungssuche während der Brutzeit sucht der Star bevorzugt kurzrasige Wiesen- und Weideflächen auf. Wichtig für die Art sind Nistgelegenheiten in Form von Höhlen in alten oder auch abgestorbenen Bäumen sowie künstliche Nisthilfen.

Weitere innerhalb des Untersuchungsgebietes registrierte Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind:

Bachstelze, Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der **Feldsperling** zeigte bei mehreren Begehungen Revier anzeigendes Verhalten in einem Gehölzbestand, der südlich an das Plangebiet angrenzt. Vereinzelt wurden Feldsperlinge im Plangebiet auf Nahrungssuche beobachtet. Ein Eingriff in die Brutstätte der Art besteht nicht und geeignete Nahrungsflächen bleiben weiterhin bestehen bzw.

befinden sich im direkten Umfeld zum Geltungsbereich.

Ein **Grünspecht** konnte bei zwei Begehungen entfernt rufend aus einem östlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestand registriert werden. Hinweise auf eine Brut im Plangebiet bestehen nicht.

Zwei **Stare** konnten bei der Begehung am 24.04.2026 auf Nahrungssuche im Bereich der Hauptgebäude des Campingplatzes beobachtet werden. Zudem wurden sie sitzend auf den Dächern Gebäude beobachtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe Abb. 14

4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

- Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann nur unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodungszeitraum) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Innerhalb des Geltungsbereich konnten keine Bruten von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern festgestellt werden. Jedoch kann eine zukünftige Brut in einem innerhalb des Plangebietes befindlichen Nistkasten nicht ausgeschlossen werden.
- ☒ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
 - **V1:** Durchführung von Baum- und Gehölzrodungen zur Baufeldberäumung nur innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

- ☐ CEF-Maßnahme erforderlich
 - nein

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Eine temporäre Meidung des Nahbereiches während der Baumaßnahmen ist daher anzunehmen.
- Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Gesamt-Erhaltungszustandes über den kleinräumigen Verlust von Brut- und Nahrungslebensraum hinaus, ist nach Gewöhnung der Vogelarten an den umgestalteten Campingplatz nicht zu erwarten. Die angetroffenen Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen und sind in Siedlungsnähe regelmäßig anzutreffen.

- ☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
 - nein

- ☐ CEF-Maßnahme erforderlich
 - nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☐ nein

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Gebäudebrüter'				
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'				
☐ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU ☒ Europäische Vogelart				
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	Brutverdacht
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten				
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Hausperling Der Hausperling ist eine ausgesprochen kulturfolgende Art, die alle durch Bebauung geprägten dörflichen sowie städtischen Lebensraumtypen besiedelt. In Grünanlagen ist der Hausperling zu finden, sofern diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Hausperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Hausperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell. Der Hausperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Hausperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Weitere innerhalb des Untersuchungsgebietes registrierte Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind: Hausrotschwanz				
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Geltungsbereich konnte der Hausperling mit einem Brutpaar auf dem Hauptgebäude festgestellt werden. Da kein Eingriff in dieses Gebäude geplant ist, kann eine Schädigung/ Zerstörung des Nistplatzes durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Hausperlinge konnten zudem auf Nahrungssuche auf dem Gelände des Campingplatzes beobachtet werden. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungsraum ist weiterhin möglich.				
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
• Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich • Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt				
3.4 Kartografische Darstellung				
• Siehe Abb. 14				
4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang				
• Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann nur unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Rodungszeitraum) ausgeschlossen werden.				

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Es befinden sich derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in oder an den vom Eingriff betroffenen Gebäuden. Da jedoch eine zukünftige Nutzung der vom Eingriff betroffenen Gebäudestrukturen nicht auszuschließen ist, sind Abbrucharbeiten vorsorglich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr durchzuführen.

☒ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- **V1:** Durchführung von Abbrucharbeiten zur Baufeldberäumung nur innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- nein

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Eine temporäre Meidung des Nahbereiches während der Baumaßnahmen ist daher anzunehmen.
- Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Gesamt-Erhaltungszustandes über den kleinräumigen Verlust von Brut- und Nahrungslebensraum hinaus, ist nach Gewöhnung der Vogelarten an den umgestalteten Campingplatz nicht zu erwarten. Die angetroffenen Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen und sind in Siedlungsnähe regelmäßig anzutreffen.

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- nein

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☐ nein

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

[Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.]

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von unterschiedlichen Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann nur unter Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraumes (Anfang Oktober bis Ende Februar) für Baum- und Gehölzrodungen sowie Abbrucharbeiten zur Baufeldberäumung ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter und Zauneidechse

Schlingnatter und Zauneidechse sind ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigen ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Zudem benötigen sie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und Reptilien (letzteres bezieht sich auf die Schlingnatter).

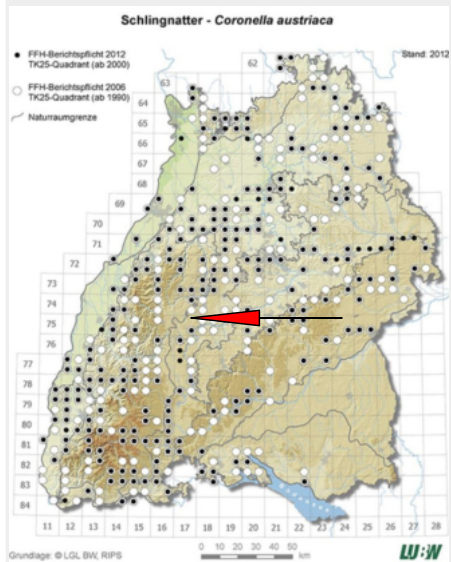
Zur Ökologie der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.		
Lebensraum	• Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.	
Verhalten	• Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.	
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (-19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.	
Winterruhe	• Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.	
Verbreitung in Baden-Württemberg	• In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.	

Abb. 15: Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	• Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

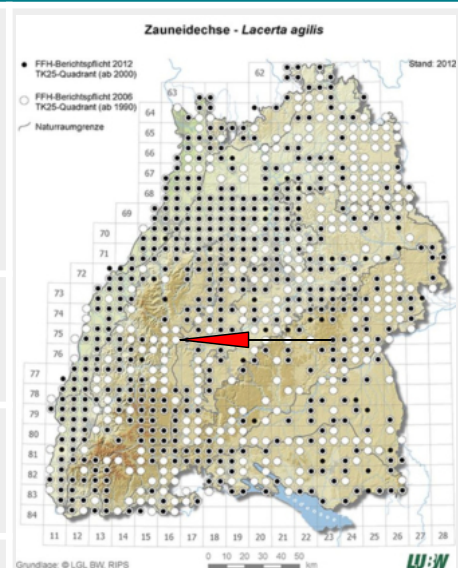


Abb. 16: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen geeignete Strukturen für Reptilien. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann an der am Schwimmbad angrenzenden Trockenmauer nicht ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich beherbergt überwiegend regelmäßig gemähte Wiesenflächen sowie gepflasterte und geschotterte Bereiche, in denen das benötigte kleinräumige Habitatmosaik aus Sonnenplätzen, Versteckplätzen und grabbarem Substrat für die Eiablage fehlt. Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Böschungsbereiche sind aufgrund der Lage, der Hangneigung und der umliegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen verschattet, weshalb eine Nutzung durch Zauneidechsen nicht erwartet wird.



Abb. 17: Trockenmauer im südlichen Bereich des Plangebietes

Für die Schlingnatter finden sich im Geltungsbereich sowie direkt angrenzenden Gebieten keine geeignete Habitatstrukturen, da exponierte Flächen aufgrund der Vegetation kaum besonnt sind.

Um eine Schädigung potenziell im Bereich der Trockenmauer vorkommenden Zauneidechsen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der aktiven Phase der Reptilien, also zwischen Anfang November und Ende Februar, durchzuführen. Bei Bauarbeiten während der aktiven Phase der Reptilien (März bis Ende Oktober) ist eine tägliche Absuche des Baufelds vor Beginn der Bautätigkeiten vorzunehmen. (V3)

- ✓ Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	Verlust eines kleinflächigen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines kleinflächigen potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **V1:** Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige **Gehölzrodungen** und Abbrucharbeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Bei Vorhandensein von möglicherweise als Quartier genutzten Höhlen- und Spaltenstrukturen ist zeitnah vor der Rodung eine Kontrolle auf möglichen Fledermausbesatz vorzunehmen.
- **V2:** Sollte im der Baufeldräumung der mit einem Nistkasten behängte Baum gerodet werden, ist der Nistkasten vor der Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit im räumlichen Umfeld umzuhängen.
- **V3:** Die Baufeldräumung ist außerhalb der aktiven Phase der Reptilien, also zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen, um eine Schädigung potenziell nahe zum Eingriffsbereich vorkommender Zauneidechsen zu vermeiden. Bei Bauarbeiten während der aktiven Phase der Reptilien (März bis Ende Oktober) ist eine Absuche des Baufelds täglich vor Beginn der Bautätigkeiten vorzunehmen. Bei Reptilienfunden sind diese fachgerecht aufzunehmen und an eine geeignete Stelle außerhalb des Gefahrenbereiches zu verbringen.

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- (1) BfN Bundesamt für Naturschutz: Artenprofile (FFH-Arten).
- (2) BfN Bundesamt für Naturschutz: Rote Listen Tiere, Pflanzen und Pilze (<https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze>)
- (3) BfN Bundesamt für Naturschutz: Artenzahlen der Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland und weltweit (<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/artenzahlen-der-tiere-pflanzen-und-pilze-deutschland-und-weltweit>)
- (4) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (www.bafg.de)
- (5) EU-Kommission (2025): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: FFH-Richtlinie).
- (6) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württemberg (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen>)
- (7) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Besonders und streng geschützte Arten (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten>)
- (8) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2025): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2025 der Arten in Baden-Württemberg (Bericht)
- (9) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2019 ff.): Artensteckbriefe und Datenbank „Arten der Landesdatenbank“ (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>)
- (10) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- (11) Schaefer, M., Scheu S. (2024): Die Fauna Deutschlands und angrenzende Länder: Ein Bestimmungsbuch unserer heimischen Tierwelt (Quelle & Meyer Bestimmungsbücher).
- (12) Trautner J. (2020): Artenschutz: Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Eugen Ulmer KG.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

- (13) Dietz, C., Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Naturführer.
- (14) Dietz, C. Nill, D., Kiefer, A. (2016): Handbuch Fledermäuse Europa und Nordwestafrikas. Kosmos-Naturführer.
- (15) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2018): Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten. Broschüre.
- (16) Meinig, H., Boye, P., et. al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands.
- (17) Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU) (o. J.): Heimische Fledermausarten im Portrait (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/index.html>)
- (18) Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU) (2022): Fledermaus-Schutzkonzept Baden-Württemberg (Online-Bericht: https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/2022-02-28_schutzkonzept_flederm_use_frinat.pdf)
- (19) Richarz, K. (2021): Nachtflug. Die faszinierende Welt der Fledermäuse, wbg Theiss Verlag.

Vögel (*Aves*)

- (20) Dachverband deutsche Avifaunisten e.V., Gedeon, K., et. al. (2022): Atlas deutscher Brutvogelarten. Favoritenpresse-Verlag.
- (21) Dierschke, V. (2023): Basic Greifvögel und Eulen: einfach und sicher erkennen (Kosmos- Naturführer Basics), Kosmos.
- (22) Europäisches Parlament (2009): Richtlinie 2009/147 (EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- (23) Hecker, K., Hecker, F. (2023): Kosmos Vogelführer für unterwegs: 230 Arten einfach bestimmen und in ihren Lebensräumen entdecken, Kosmos. Extra: Alle Vogelstimmen hören mit der Kosmos-PLUS-App.
- (24) Hume, R., Sixt, E., Bezzel, E. (2020): Vögel in Europa, Dorling Kindersley Verlag, 1. Auflage.
- (25) Kahl, S.; Wood, C. M.; Klinck, H.; et al. [Cornell Lab of Ornithology & TU Chemnitz] (2023): *BirdNET – The AI-powered bird sound identification app*. Mobile App (iOS/Android).
- (26) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Kramer, M., Bauer, H.G., et. al. (2019): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württemberg. 7. Auflage
- (27) Moning, C., Wagner, C. (2023): Vögel beobachten in Süddeutschland, Kosmos.
- (28) Mullen, P., Karwinkel, F. (2023): Das Nabu-Vogelbuch, Kosmos, 1. Auflage.
- (29) Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2024): NABU Vogelwelt – Die Vogelbestimmungs-App. Mobile App (iOS/Android).
- (30) Ryslavy, T., Bauer, H.-G., et. al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- (31) Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., et. al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- (32) Svensson, L., Mullarney, K., Zetterström, D. (2023): Der Kosmos Vogelführer: Alle Arten Europa, Nordafrikas und Vorderasiens. erweiterte und stark aktualisierte Neuauflage, Franckh Kosmos Verlag.
- (33) Wink, M. (2025): Ornithologie für Einsteiger und Fortgeschrittene, Springer Spektrum Berlin, Heidelberg, 2. Auflage.

Reptilien (*Reptilia*)

- (34) Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien Deutschlands.
- (35) Glandt, D. (2018): Praxis der Amphibien- und Reptilienkartierung. Springer Spektrum.
- (36) Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- (37) Speybroeck, J., Beukema, W., Dufresnes, C. (2020): Field Guide to the Amphibians and Reptiles of Europe. Bloomsbury Publishing.